

## **Entsprechungserklärung gem. § 161 AktG zum deutschen Corporate Governance Kodex für 2018**

Die Kremlin AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, nicht und wird diesen auch zukünftig nicht entsprechen.

Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die Leitung und die Überwachung der Gesellschaft – wie vom Aktiengesetz vorgeschrieben – einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung entspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält eine Übertragung der Normsetzungsbefugnis des Gesetzgebers auf Institutionen, die keiner demokratischen Legimitation unterliegen und deren Kommissionsmitglieder in einem undurchsichtigen Prozess ernannt werden und zudem überwiegend aus Personen bestehen, die in hohem Maße interessengelenkt und damit selbst betroffen und befangen sind, mit unserer Verfassung nicht vereinbar. Er möchte derartige Tendenzen außerstaatlicher und außergesetzlicher Regelsetzung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mittragen oder gar durch ein Anerkenntnis derart zustande gekommener Regelwerke unterstützen.

Zudem hat unsere Gesellschaft ein zu geringes Geschäftsvolumen, als dass die Umsetzung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gegenüber den ohnehin zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. gemäß HGB, WpHG und AktG, einen Mehrwert für die Aktionäre entfalten könnte. Bei einem Aufsichtsrat von nur drei Personen, nur einem Vorstandsmitglied und dem Fehlen weiterer Mitarbeiter gehen viele Empfehlungen des Kodex ins Leere. Der Effizienzgewinn aus der Nichtumsetzung der Empfehlungen des Kodex ist nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat höher als der Mehrwert, den die Gesamtheit der Aktionäre aus seiner Umsetzung hätte.

Heidenheim im November 2018

Kremlin AG  
Der Vorstand und Aufsichtsrat